

## Klausurenbuch Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen

Verfassungsrecht, Kommunalrecht, Polizei- und Ordnungsrecht, Öffentliches Baurecht

von

Prof. Dr. Johannes Dietlein, Prof. Dr. Johannes Hellermann

2. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 66613 1

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

genüber allen Musikanten, die in der Innenstadt musizieren möchten, gelten soll. Es soll eine Vielzahl von Fällen geregelt werden. Die Regelung ist nicht konkret-individuell, wie ein Verwaltungsakt nach § 35 Satz 1 VwVfG NRW, sondern konkret-generell. Auch diese Fälle werden indes vom Verwaltungsaktbegriff erfasst. Es liegt ein Verwaltungsakt in Form der Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 VwVfG NRW vor. Gegen diesen ist das klägerische Begehr des M gerichtet.

Die statthafte Klageart ist damit die Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Fall 1 VwGO.

**Vertiefung:** Zu der Regelungswirkung von Verwaltungsakten Dietlein/Dünchheim, Examinatorium Verwaltungsrecht, S. 106f., und zu vergleichbaren „Spielregeln“ für das Musizieren auf öffentlichen Straßen VGH Mannheim, NJW 1987, 1839 (1840), sowie Hufen, JuS 1988, 308.

## IV. Klagebefugnis

Die Notwendigkeit der Klagebefugnis ergibt sich aus § 42 Abs. 2 VwGO. Hiernach muss der Kläger die Verletzung eigener Rechte behaupten und behaupten können.

Nach der „Möglichkeitstheorie“ besteht die Klagebefugnis nur dann nicht, wenn dem Kläger eindeutig und offensichtlich nach keiner denkbaren Betrachtungsweise die behaupteten Rechte zustehen können.

Es besteht jedenfalls die Möglichkeit, dass M in seiner Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und in seiner Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG dadurch verletzt wird, dass er nicht an jedem Ort zu jeder Zeit musizieren darf.

M ist daher klagebefugt.

## V. Vorverfahren

Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 Fall 1 VwGO i.V.m. § 110 Abs. 1 Satz 1 JustG NRW ist kein Vorverfahren notwendig, wenn der Verwaltungsakt zwischen dem 1. November 2007 und dem 31. Dezember 2014 bekannt gegeben worden ist. Das Merkblatt wurde am 1. Juli 2013 bekanntgegeben. Damit erübrigts sich im vorliegenden Fall ein Vorverfahren.

## VI. Klagefrist

Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO muss die Anfechtungsklage binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden. Die „Spielregeln für das Musizieren“ sind als Allgemeinverfügung Anfang Juli 2013 öffentlich bekanntgegeben worden, vgl. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW.

Durch Erhebung der Klage Ende Juli 2013 hat M damit die Monatsfrist gewahrt.

## VII. Klagegegner

Der Klagegegner einer Anfechtungsklage bestimmt sich nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO. Richtiger Klagegegner ist danach die Stadt S als Rechtsträger der Ordnungsbehörde.

## VIII. Beteiligten- und Prozessfähigkeit

M ist als natürliche Person nach § 61 Nr. 1 Fall 1 VwGO, die kreisfreie Stadt S als juristische Person nach § 61 Nr. 1 Fall 2 VwGO beteiligtenfähig.

M ist gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO prozessfähig. Für die Stadt S tritt der Oberbürgermeister als Vertreter auf, vgl. § 62 Abs. 3 VwGO sowie § 63 Abs. 1 Satz 1 GO NRW.

## IX. Zuständiges Gericht

Die Klage ist gemäß § 45 VwGO vor dem nach § 52 VwGO örtlich zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben.

Mangels abweichender Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass M die Klage vor dem sachlich und örtlich zuständigen Gericht erhoben hat.

## B. Begründetheit

Die Klage ist gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO begründet, wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig und M dadurch in seinen Rechten verletzt ist.

## I. Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts

Ein Verwaltungsakt ist rechtmäßig, wenn er aufgrund einer wirksamen Ermächtigungsgrundlage ergangen sowie formell und materiell rechtmäßig ist.

### 1. Ermächtigungsgrundlage

Die durch das Ordnungsamt der Stadt S erlassenen „Spielregeln“ für die Straßenmusik im Innenstadtbereich könnten ihre Ermächtigungsgrundlage sowohl in verschiedenen Spezialgesetzen als auch in der ordnungsbehördlichen Generalklausel finden.

Die „Spielregeln“ könnten eine Maßnahme nach § 22 Satz 1 StrWG NRW darstellen. Sie könnten weiterhin eine Anordnung i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 LImSchG NRW sein. Möglicherweise liegt aber auch eine Maßnahme der Generalklausel des § 14 Abs. 1 OBG NRW vor; eine solche kommt indes nach § 1 Abs. 2 OBG NRW nur „subsidiär“ in Betracht.<sup>296</sup>

---

<sup>296</sup> Vgl. dazu ÖffR NRW, § 3 Rn. 42 f.

### a) § 15 Abs. 1 Satz 1 LImSchG NRW

Möglicherweise könnten die „Spielregeln für das Musizieren in der Stadt S“ aufgrund des § 15 Abs. 1 Satz 1 LImSchG NRW erlassen worden sein.

Hiergegen spricht indes, dass die Ordnungsbehörde nicht in erster Linie aufgrund der Immissionen gegen die Musikanten vorgehen will, sondern weil durch die Musiker der „Verkehrsfluss“ auf der öffentlichen Straße gestört wird.

### b) § 22 Satz 1 StrWG NRW

Als Ermächtigungsgrundlage kommt daher vorrangig § 22 Satz 1 StrWG NRW in Betracht, der im Rahmen seiner Anwendbarkeit den Rückgriff auf die (subsidiäre) ordnungsbehördliche Generalklausel blockiert (§ 14 Abs. 2, § 1 Abs. 2 OBG NRW).

**Hintergrund:** § 10 Abs. 4 LImSchG NRW kommt als Ermächtigungsgrundlage nicht in Betracht, da keine ordnungsbehördliche Verordnung im Sinne der §§ 25 ff. OBG NRW vorliegt, wie bereits oben dargelegt wurde.

## 2. Formelle Rechtmäßigkeit

Ein Verwaltungsakt ist formell rechtmäßig, wenn er von der zuständigen Behörde in ordnungsgemäßem Verfahren und der vorgeschriebenen Form erlassen wurde.

### a) Zuständigkeit

Zunächst müsste die zuständige Behörde gehandelt haben.

Die Zuständigkeit für eine Maßnahme nach § 22 Satz 1 StrWG NRW ergibt sich aus §§ 22 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2, 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 47 Abs. 1 StrWG NRW. Danach liegt die Zuständigkeit bei der jeweiligen Gemeinde. Diese wird gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 GO NRW durch den Oberbürgermeister der Stadt S wahrgenommen, der auch von der internen Aufgabenverteilung her zuständig ist (§ 41 Abs. 3 GO NRW).

### b) Verfahren

Weiterhin müsste das Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden sein.

#### aa) Anhörung

Die grundsätzlich erforderliche Anhörung ist gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW entbehrlich, da es sich um eine Allgemeinverfügung handelt.

#### bb) Bekanntgabe

Weiterhin müsste der Verwaltungsakt gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW den Betroffenen bekannt gemacht worden sein. Allgemeinverfügungen können auch öffentlich bekannt gemacht werden, § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW.

Die „Spielregeln“ zum Musizieren in der Innenstadt der Stadt S wurden mittels Flugblättern sowie Plakatierungen bekannt gemacht, wie es in der Stadt S regelmäßig erfolgt. Es liegt ein ortsübliches Bekanntmachen i.S.d. § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW vor.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

### c) Form

Schließlich ist davon auszugehen, dass die Voraussetzung des § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW eingehalten worden ist.

Die Allgemeinverfügung entspricht somit der erforderlichen Form.

### d) Zwischenergebnis

Die „Spielregeln für das öffentliche Musizieren in der Stadt S“ sind formell rechtmäßig.

## 3. Materielle Rechtmäßigkeit

Ein Verwaltungsakt ist materiell rechtmäßig, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage erfüllt sind und das der Behörde eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

### a) Voraussetzungen nach § 22 Satz 1 StrWG NRW<sup>297</sup>

Für die Rechtmäßigkeit einer aktiven Duldungszusage nach § 22 Satz 1 StrWG NRW müsste zunächst die Sondernutzung einer Straße ohne Erlaubnis vorgelegen haben.

Es ist daher zwischen einer erlaubnisfreien Nutzung der Straße im Rahmen des Gemeingebräuchs und der erlaubnispflichtigen Sondernutzung abzugrenzen.

Überschreitet das öffentliche Musizieren die Grenzen des Gemeingebräuchs nach § 14 StrWG NRW, liegt eine genehmigungspflichtige Sondernutzung vor. In diesem Fall könnten gemäß § 22 StrWG NRW die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung ergriffen werden, zu denen unter Umständen auch eine Duldungszusage gerechnet werden kann.

Der Gemeingebräuch ist gemäß § 14 Abs. 1 StrWG NRW von der Widmung abhängig. Kein Gemeingebräuch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie zu dienen bestimmt ist, § 14 Abs. 3 Satz 1 StrWG NRW. Verkehr umfasst zunächst die reine Fortbewegung im Sinne einer Ortsveränderung, aber auch den kommunikativen Verkehr („kommunikativer Gemeingebräuch“). Schließlich umfasst die Widmung auch den „gesteigerten“ Gemeingebräuch der Anlieger (§ 14a StrWG NRW).

Die Darbietung von Straßenmusik ist weder Anliegergebrauch im Sinne des § 14a StrWG NRW noch ausdrücklich dem Gemeingebräuch zugeschlagen. Fraglich ist daher, ob die Ausübung von Straßenmusik unter den „kommunikativen“ Gemeingebräuch fällt und damit genehmigungsfrei zulässig ist. Unstreitig unter den Gemeingebräuch fällt etwa die Konversation zwischen Fußgängern auf dem Gehweg einer Straße oder in einer Fußgängerzone. Für örtlich verfestigte Nutzungen wie etwa das Sitzen oder Liegen auf einer Straße, aber auch das hier umstrittene Musizieren, erscheint eine derartige Zuordnung nicht eindeutig. Richtigerweise endet der Gemeingebräuch dort, wo mit

---

<sup>297</sup> Vergleichen Sie zu der Entwicklung des Straßenrechts *Sauthoff*, NVwZ 2004, 674 (679) sowie insgesamt zum Straßenrecht *Kodal/Aust*, Straßenrecht, 7. Aufl. 2010 und *v. Danwitz*, in: *Schoch, Besonderes Verwaltungsrecht*, 15. Aufl. 2013, 7. Kapitel; zu der Auslegung des Gemeingebräuchs exemplarisch BGH NJW 1990, 2011 sowie *Laubinger*, Verwaltungsarchiv, Band 81 (1990), 583.

10. Klausur: „Straßenrechtliche Beurteilung öffentlichen Musizierens“ 143

einer Nutzung typischerweise Konfliktsituationen entstehen, die des Ausgleichs bedürfen.<sup>298</sup>

Die Darbietung von Straßenmusik führt in der Stadt S zu einer Beeinträchtigung der Anlieger und übrigen Verkehrsteilnehmer, da die Musiker mit ihren Instrumenten sowie Zubehör und Koffern einen Teil des Straßenraums beanspruchen und dadurch das Fortkommen für Fußgänger beeinträchtigt wird. Somit geht diese Inanspruchnahme der Straße über die nach der Verkehrsanschauung übliche Nutzung durch Fußgänger hinaus. Diese Bewertung wird auch durch die Grundrechte der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) und der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) nicht in Frage gestellt, das zwar gewiss auf die Regelungen des einfachen Rechts einwirkt, diese aber nicht außer Kraft setzt. Im Ergebnis kann die Straßenmusik daher nach hiesiger Auffassung nicht mehr als kommunikativer Gemeingebrauch angesehen werden.

Auch wenn die Darbietung von Straßenmusik möglicherweise in der Stadt S üblich sein sollte, so verändert dies den Rechtscharakter derselben nicht, insbesondere resultiert daraus kein Kriterium zur Einordnung in die Kategorien Gemeingebrauch und Sondernutzung. Das Aufführen von Straßenmusik stellt folglich eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar.

**Klausurtipp:** Mit solider Argumentation kann hier ggf. auch ein anderes Ergebnis vertreten werden.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 22 Satz 1 StrWG NRW sind erfüllt.

### b) Ermessensausübung

Weiterhin müsste die Behörde ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt haben. Die Maßnahme müsste insbesondere verhältnismäßig sein. Die in dem Merkblatt aufgeführten „Spielregeln“ sind geeignet, den gewünschten Erfolg, eine Reduzierung der Beeinträchtigung des Fußgängerverkehrs, herbeizuführen. Mangels erkennbarer gleich geeigneter Mittel mit geringerer Beeinträchtigung stellen sich die „Spielregeln für das Musizieren in der Stadt S“ auch als erforderlich dar. Insbesondere würde ein pauschales Verbot wohl lediglich zu einer Verlagerung des Problems führen. Die Abwägung der Belange aller Beteiligten, insbesondere der Leichtigkeit des Verkehrs und der Möglichkeit der Musikanten ihre Musik eingeschränkt darbieten zu können, lässt die Verfügung weiterhin als angemessen erscheinen. Auch das Handlungsermessen ist fehlerfrei ausgeübt worden.

## II. Zwischenergebnis

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 22 Satz 1 StrWG NRW liegen vor. Das Ermessen wurde durch die Behörde ordnungsgemäß ausgeübt.

---

<sup>298</sup> BVerwG, NJW 1987, 1936 (1937); Steiner, in: Steiner, Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 2006, V, E Rn. 130; v. Danowitz, in: Schoch, Besonderes Verwaltungsrecht, 15. Aufl. 2013, 7. Kap. Rn. 58 ff.

Die Verfügung des Ordnungsamts ist rechtmäßig auf der Grundlage des § 22 Satz 1 StrWG NRW ergangen.

### C. Ergebnis

Die „Spielregeln für das Musizieren in der Stadt S“ stellen eine rechtmäßige Allgemeinverfügung dar. Daher liegt auch keine Rechtsverletzung des M vor. Die Klage ist unbegründet.

Die Klage des M ist zulässig, aber unbegründet; sie hat keinen Erfolg.

### Frage 2 (Zusatzfrage): Subjektives öffentliches Recht auf behördliches Einschreiten

A könnte ein ordnungsbehördliches Einschreiten gegen die Straßenmusikanten dann erzwingen, wenn ihm gesetzlich ein entsprechendes subjektives öffentliches Recht auf behördliches Einschreiten zukommt.

**Vertiefung:** Lesen Sie zu dem Anspruch auf polizeiliches Einschreiten ÖffR NRW, § 3 Rn. 148 ff., sowie Dietlein, DVBl. 1991, 685.

### A. Rechtsgrundlage

Zu prüfen ist daher, welche Norm als Rechtsgrundlage in Betracht kommt.

#### I. § 22 Satz 1 StrWG NRW

Als Rechtsgrundlage könnte zunächst § 22 Satz 1 StrWG NRW in Betracht kommen. Dann dürfte die Norm nicht lediglich eine rein objektiv-rechtliche Befugnisnorm darstellen, sondern müsste zugleich subjektiv-öffentliche Rechte zu Gunsten beeinträchtigter Dritter vermitteln.

Nach der verwaltungsrechtlichen „Schutznormlehre“ korrespondiert einer zwingenden Norm des objektiven Rechts ein subjektivöffentliches Recht dann, wenn die Norm „jedenfalls auch“ dem Schutz der durch sie faktisch begünstigten Person zu dienen bestimmt ist und dieser Person die Rechtsmacht zur Durchsetzung der Norm vermittelt. Dies ist in aller Regel dann der Fall, wenn nach dem Wortlaut der Norm bestimmte Personen aus dem Kreis der Allgemeinheit herausgehoben werden.<sup>299</sup> Ein subjektiv öffentliches Recht ist hingegen ausgeschlossen, wenn eine drittbegünstigende Wirkung rechtlich nicht beabsichtigt war, sondern sich als zufällige Nebenfolge im Sinne eines „Rechtsreflexes“ darstellt. Ausnahmsweise kann schließlich eine subjektive Berechtigung auch bei individueller Schutzzielrichtung aktiv ausgeschlossen werden (str.).

<sup>299</sup> Hervorhebungs- oder Levitationstheorie, BVerwG, NVwZ 1987, 409; Wahl, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Losebl. (Stand: April 2013), Vorbem. § 42 Abs. 2 Rn. 94 ff.

§ 22 Satz 1 StrWG dient nur der Sicherung der Leichtigkeit des Verkehrs und damit dem Schutz der Allgemeinheit, indem er die Einhaltung der Grenzen des Gemeingebräuchs sowie der Erlaubnis zur Sondernutzung sichert. Ein subjektives öffentliches Recht wird nicht gewährt. Diese Vorschrift ist somit nicht geeignet, einen Anspruch auf behördliches Einschreiten zu begründen.

## II. § 15 Abs. 1 Satz 1 LImSchG NRW

Weiter kommt als potenzielle Anspruchsgrundlage § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 2 LImSchG NRW in Betracht. Diese immissionsschutzrechtliche Befugnisnorm stellt einen zwingenden Rechtssatz des objektiven Rechts dar, der allerdings auch dem Interesse der Anwohner zu dienen bestimmt sein müsste. Dem Wortlaut nach soll § 10 Abs. 2 LImSchG NRW die Belästigung anderer abwehren. Damit gemeint sind zunächst alle unbeteiligte Personen (vgl. § 10 Abs. 1 LImSchG NRW), die von der Lärmeinwirkung betroffen sind. Diese nicht näher umgrenzte Zahl der Begünstigten könnte gegen die Annahme einer auch individuellen Schutzrichtung sprechen (s.o. A I.). Faktisch aus dieser Allgemeinheit herausgehoben sind allerdings die Anwohner, die sich aufgrund ihrer Ortsgebundenheit der Belästigung nicht entziehen können. Somit ist davon auszugehen, dass § 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 2 LImSchG NRW jedenfalls dem abgrenzbaren Personenkreis der Anwohner ein subjektives öffentliches Recht auf behördliches Einschreiten verleiht, wenn die weiteren Voraussetzungen für einen Anspruch auf Einschreiten gegeben sind.<sup>300</sup>

**Vertiefung:** Zu den Voraussetzungen subjektiv-öffentlicher Rechte ÖffR NRW, § 3 Rn. 149; Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 40 Rn. 132; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 8. Aufl. 2013, § 3 Rn. 103f. sowie Schmidt-Kötters, in: Posser/Wolff, BeckOK-VwGO, 29 Ed. (Stand: Oktober 2013), § 42 Rn. 151ff.

Vgl. Sie zum Schutz vor Immissionen BayVGH, NVwZ 1995, 1021; BVerwGE 81, 197; DVBl. 1999, 863 sowie Dietlein/Dünchheim, Examinatorium Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Teil, 4. Kapitel, V., S. 85ff. und OVG Münster, NVwZ 1988, 178 (179).

## B. Voraussetzungen für Anspruch auf Einschreiten

Ein subjektives öffentliches Recht gewährt einen Anspruch auf Durchsetzung der Geltungsanordnungen der objektiven Norm. Ein subjektives Recht reicht daher nie weiter als die objektive Norm. Bei Ermessensnormen wie § 15 Abs. 1 Satz 1 LImSchG NRW heißt das, dass auch das subjektive öffentliche Recht grundsätzlich nur einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein mögliches Einschreiten vermittelt (sog. „formelles“ Recht). Ein subjektives Recht auf Einschreiten kann daher nur angenommen werden, wenn die Ordnungsbehörde aufgrund des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen

<sup>300</sup> Vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 12. 9. 2007 – 7 A 10789/07, BeckRS 2007, 26823.

der Rechtsgrundlage zu einem Einschreiten berechtigt und aufgrund einer Ermessensreduzierung „auf Null“ objektiv zu einem Einschreiten verpflichtet wäre.

Das Vorliegen einer derartigen objektiven Handlungspflicht ist im Folgenden zu prüfen.

## I. Formelle Rechtmäßigkeit

Ein Einschreiten der Ordnungsbehörde müsste formell zulässig sein, was hier angesichts des Vorgriffs auf eine künftige Maßnahme lediglich eine Prüfung der Zuständigkeit erfordert.

Gemäß § 14 Abs. 1, 3 LImSchG NRW ist die kreisfreie Stadt S untere Immisionsschutzbehörde. Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 GO NRW handelt der Oberbürgermeister als Behörde der Stadt S.

## II. Materielle Rechtmäßigkeit

Ein Anspruch auf Einschreiten der Ordnungsbehörde setzt in materieller Hinsicht voraus, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Einschreiten gegeben sind (sub 1). Weiterhin müsste das Ermessen der Behörde auf Null reduziert sein (sub 2).

### 1. Tatbestand des § 15 Abs. 1 Satz 1 LImSchG NRW

Zunächst müssten die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 LImSchG NRW vorliegen.

Dann müsste ein Zustand vorliegen, der dem LImSchG NRW widerspricht.

Gemäß § 10 Abs. 2 LImSchG NRW dürfen Musikinstrumente auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht benutzt werden, wenn andere hierdurch belästigt werden können. Durch das Musizieren zu einer Zeit, in der die Straßenanwohner berechtigterweise Schlaf suchen (§ 9 Abs. 1 LImSchG NRW), werden diese durch die Musikdarbietungen belästigt.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 1 LImSchG NRW liegen vor. Ein Einschreiten wäre tatbestandlich möglich.

### 2. Rechtsfolge

Ein Anspruch auf behördliches Einschreiten besteht nur, wenn das Ermessen der Behörde in objektiv-rechtlicher Sicht ausnahmsweise „auf Null“ reduziert ist. Eine solche Ermessensreduzierung auf Null liegt vor, wenn jede andere Entscheidung als die zugunsten eines Einschreitens ermessensfehlerhaft wäre.<sup>301</sup>

Eine Ermessensreduzierung auf Null könnte hier unter dem Aspekt der sog. „Folgenbeseitigungslast“ gegeben sein.<sup>302</sup>

---

<sup>301</sup> ÖffR NRW, § 3 Rn. 121.

<sup>302</sup> Hierzu instruktiv OVG NRW, NJW 1984, 833.